

RS Vwgh 1995/11/17 95/02/0313

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1995

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

- ABGB §1152;
- KJBG 1987 §1 Abs1;
- KJBG 1987 §17 Abs2;
- VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/14 91/19/0288 2

Stammrechtssatz

Das Fehlen einer Vereinbarung über das dem Arbeitnehmer gebührende Entgelt spricht nicht gegen das (hier allenfalls schlüssige) Zustandekommen eines Dienstvertrages, weil diesfalls iSd § 1152 ABGB ein angemessenes Entgelt als bedungen gilt, für dessen Höhe der Kollektivvertragslohn als Richtschnur herangezogen werden kann (hier Beschäftigung eines Jugendlichen im Gastgewerbe).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020313.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at